

2 Strassenbau

2.10 Strassenmarkierungen

2.10.2 Hinweise zu einzelnen Markierungselementen

Rechtsgrundlagen:
VSS 40 862 Markierungen Haupt- und Nebenstrasse
SN 640850A Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbeispiele

1. Leitlinie (SSV Nr. 6.03) Normalie 2.10.8

Ununterbrochene Leitlinien in Einspuranlagen haben eine Länge von mindestens 10 m bis max. 20 m gerechnet von der Haltelinie an. Liegt vor der Haltelinie ein Fussgängerstreifen ist die Leitlinie bis 20 cm vor diesen zu markieren. Werden Leitlinien (1/2) über Kreuzungen markiert, beginnen sie nach dem Fussgängerstreifen bis zur Schnittlinie der Querstrasse ununterbrochen, danach mit der Teilung 1/2 bis zur gegenüberliegenden Schnittlinie. Folgt darauf ein Zebrastreifen ist bis zu diesem eine ununterbrochene Leitlinie zu markieren.

2. Vorwarnlinie (SSV Nr. 6.05) Normalie 2.10.8

Folgt innerorts auf eine Leitlinie (3/6) eine Vorwarnlinie (4/2) beginnt diese nach einem Zwischenraum von 6 m. Die Vorwarnlinie muss mindestens 3 Linien von 4 m Länge aufweisen. Die anschliessende Sicherheitslinie beginnt nach 2 m Zwischenraum. Ausserorts beträgt die Länge der Vorwarnlinie mindestens 50 m.

3. Ununterbrochene Längslinie (SSV Nr. 6.12) Normalie 2.10.8

Bei Haltelinien und Wartelinien ist eine 5 m lange ununterbrochene Längslinie zu markieren, sofern die Strassenbreite 4 m und mehr beträgt.

4. Busstreifen (SSV Nr. 6.08) Normalie 2.10.9

Beträgt die Breite des Busstreifens weniger als 3,20 m ist die Busstreifenlinie unterbrochen (4/2) zu markieren. Die Bodenschrift BUS wird nach jeder Einmündung und am Ende des Busstreifens markiert. Ist der Busstreifen für andere Verkehrsteilnehmer/innen offen, werden die Bodenschriften in der Reihenfolge BUS, TAXI, VELO markiert. Busstreifen werden gelb markiert.

5. Radstreifen (SSV Nr. 6.09) Normalie 2.10.10

Radstreifenlinien werden in der Regel links vom Radfahrer/in gelb markiert. Die Teilung der Linie beträgt im Normalfall 3/3. Über Einmündungen die vortrittsbelastet sind beträgt die Teilung 1/1. Gleichzeitig muss über die Einmündung eine Wartelinie/Führungslinie oder eine Haltelinie/Führungslinie markiert werden. Die Radstreifenlinie kann in Kurven und vor einer ununterbrochenen Radstreifenlinie eine Teilung von 1/1 aufweisen. In Einspuranlagen und vor Kreuzungen und Einmündungen wird die Linie ununterbrochen markiert, sofern genügend Platz vorhanden ist. Zu Beginn und am Ende des Radstreifens werden Velosymbole markiert. Bei Einspuranlagen werden Velopfeile nach den Symbolen markiert.

6. Randlinie (SSV Nr. 6.15) Normalie 2.10.11

Innerorts werden Randlinien nur bei Einengungen und schlecht sichtbaren Verkehrsinseln angebracht. Bei Radstreifen, Fussgängerstreifen und Längsstreifen für Fussgänger/innen werden keine Randlinien markiert. Ausserorts sollten Randlinien nur auf Hauptstrassen und vortrittberechtigten Strassen markiert werden.

7. Führungslinie (SSV Nr. 6.16) Normalie 2.10.11

Bei vortrittbelasteten Einmündungen und Kreuzungen ist in Verlängerung der Wartelinie eine Führungslinie zu markieren (0,50/0,50). Bei Vertikalversätzen, Trottoirüberfahrten und anderen baulichen Massnahmen, die ein Markieren von Wartelinien verunmöglichen, ist eine Führungslinie auf der ganzen Breite der Einmündung zu markieren. Bei Einmündungen unter 4,00 m Breite ist keine Wartelinie zu markieren, sondern auf der ganzen Breite eine Führungslinie.

8. Wartelinie (SSV Nr. 6.13) Normalie 2.10.11

Auf vortrittbelasteten Einmündungen und Kreuzungen ist auf der Hauptstrasse eine Wartelinie zu markieren. Bei Vertikalversätzen, Trottoirüberfahrten und anderen baulichen Massnahmen die ein Markieren von Wartelinien verunmöglichen, ist eine Führungslinie auf der ganzen Breite der Einmündung zu markieren. Bei Einmündungen unter 4,00 m Breite ist keine Wartelinie zu markieren, sondern auf der ganzen Breite eine Führungslinie. Die Wartelinie kann auch abgewinkelt werden. Für einmündende Radstreifen und Radwegen wird die Wartelinie gelb markiert.

9. Abweislinie (SSV Nr. 6.15) Normalie 2.10.13

Abweislinien werden so ausgebildet, dass eine stetige Führung des Verkehrs neben einem Hindernis durch erreicht wird. Eine Abweislinie kann durch eine Sperrfläche ergänzt werden.

10. Sperrflächen (SSV Nr. 6.20) Normalie 2.10.14

Bei der Anordnung und Formgebung ist die Fahrdynamik zu berücksichtigen. Innerorts werden Sperrflächen in der Regel nicht markiert. Bei Hindernissen in Fahrbahnmitte können anstelle von Sperrflächen lediglich die fahrbahnseitigen Umrandungslinien markiert werden. > siehe Abweislinien

11. Haltelinien (SSV Nr. 6.10) Normalien 2.10.11, 2.10.15, 2.10.16

Haltelinien können auch abgewinkelt markiert werden. Im Anschluss an die Haltelinie wird über die Einmündung eine Führungslinie angeordnet. Auf den Haltebalken ist eine 5,00 m lange ununterbrochene Längslinie zu führen. Die Bodenschrift STOP ist 1,20 m hoch. Die Unterkante der Schrift ist 4,00 m vom Haltebalken entfernt.

Die Haltelinienbreite beträgt einheitlich 50 cm. Von Randstein links und rechts ist aus fertigungstechnischen Gründen ein Abstand von 10 cm frei zu halten. Haltelinie für Mfz sind weiss und für Bus, Taxi und Velo gelb.

Vor Lichtsignalanlagen ist die Haltelinie möglichst nahe beim Signal anzubringen, aber so, dass die Sicht vom vordersten Fahrzeug aus auf einen dem Fahrstreifen zugeordneten Lichtsignalgeber noch ausreichend auf die höchste Signalkammer möglich ist. Der Abstand der Haltelinie vom Normalmast beträgt in der Regelausführung 4,00 m (Breite FG-Streifen 4,00 m und LSA-Mast dazu mittig angeordnet).

Die Haltelinie für den Motorfahrzeugverkehr sollte in einem Abstand von mindestens 3,00 m vom Standort des Signalgebers, sofern sich dieser rechts oder links direkt am Fahrstreifen befindet, entfernt markiert werden. Dabei ist vom Rand des Zebrastreifens ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Befindet sich der zugeordnete Hauptsignalgeber rechts oder links aufgrund rechts oder links liegenden Fahrstreifen abgesetzt und wurde zusätzlich ein Wiederholungssignalgeber überkopf angebracht, dann ist ein Abstand von mindestens 6,00 m vom Mast oder dem Portal einzuhalten. Bei drei Fahrstreifen in einer Zufahrt werden die Haltelinien des rechten und des linken Fahrstreifens auf Höhe des mittleren zurückgesetzt.

Ist ein Radstreifen vorhanden, so kann bei diesem die Haltelinie bis minimal 1,00 m vor dem Fussgängerstreifen angeordnet werden.

Um gute Sichtbeziehungen zwischen den anfahrenden Radfahrern und Radfahrerinnen und rechtsabbiegenden Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen - insbesondere von Lastwagen - zu ermöglichen, sollten die Haltelinien für den Radverkehr um ca. 3,00 m vor die des Motorfahrzeugverkehrs vorgezogen werden.

12. Einspurpfeile (SSV Nr. 6.06) Normalie 2.10.17

Werden in Einspuranlagen zusätzlich zu den weissen Einspurpfeilen auch Pfeile (gelb) für den Bus angebracht, sind diese immer zwischen den Einspurpfeilen zu markieren. Die Pfeile liegen immer in der Fahrstreifenachse.

13. Fussgängerstreifen (SSV Nr. 6.17) Normalie 2.10.19

Diese sollen immer rechtwinklig zur Strassenachse über die Fahrbahn führen. Beide Ränder sollten parallel verlaufen und nur ausnahmsweise mehr als 4,00 m breit sein.

14. Parkfelder Normalien 2.10.5, 2.10.22, 2.10.23

Parkfelder die nur speziell bezeichneten Benutzern zur Verfügung stehen, werden gelb markiert. Zum Beispiel CAR, BUS, TAXI, Invalide usw. inkl. Schriften und Symbole.

15. Taktill-visuelle Markierung

Taktill-visuelle Markierung für blinde und sehbehinderte Fussgänger/innen wird gemäss SN 640 852 ausgeführt.